

<b>Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Bauamt	Frau Bonath

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bau- und Umweltausschuss	03.08.2020	öffentlich	Entscheidung

**Betreff**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 "Solarpark Cadolzburg" sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes  
 - Stellungnahme und Abwägung zu Einwänden und Anregungen aus der erneuten beschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB  
 - Satzungsbeschluss

**Anlagen:**

B-Plan Nr. 53\_Abwägung  
 Durchführungsvertrag mit Unterschrift  
 Solarpark\_Cadolzburg\_Bebauungsplan\_53\_Entwurfsvfassung\_Index-A\_25-06-2020  
 Solarpark\_Cadolzburg\_Begründung\_B-Plan\_Entwurf\_15-05-2020\_überarb\_23-07-2020  
 Solarpark\_Cadolzburg\_vorhabenbezogener\_Bebauungsplan\_1920.2.1B\_28-07-2020 (3)  
 Solarpark\_Cadolzburg\_vorhabenbezogener\_Bebauungsplan\_Anlage-6\_Ausgleichsflächenmaßnahmenplan\_1920.5.1C\_23-07-2020

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.01.2020 beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 681/9 Gmkg. Cadolzburg einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Freiflächenphotovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West“ aufzustellen, sowie die 33. Änderung des Flächennutzungsplaners im Parallelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan soll nun die Bezeichnung Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ führen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17.02.2020 bis 11.03.2020, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bis zum 11.03.2020 durchgeführt. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.04.2020 bis einschließlich 12.06.2020 statt. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwände wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates am 22.06.2020 behandelt.

Aufgrund von Einwendungen und Äußerungen von TÖB zur Eingriffsregelung und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmenplanung wurde der Bebauungsplanentwurf in Details geändert bzw. ergänzt. Deshalb wurden die davon betroffenen TÖB gem. § 4a Abs. 3 BauGB über die Änderungen / Ergänzungen informiert und ihnen **erneut bis 15.07.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.**

Der Durchführungsvertrag wurde am 30.07.2020 unterzeichnet. Die entsprechende Dienstbarkeitsurkunde für die Flächen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs liegt dem Markt Cadolzburg vor.

Im Folgenden sind die Einwendungen und planerischen Stellungnahmen aus der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in schwarz, die aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in blau geschrieben

die während der erneuten beschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Einwände sind grün geschrieben.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwände werden im Folgenden im Rahmen der Abwägung behandelt:

Lfd. Nr.	Behörde Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	St...
1	Regierung von Mittelfranken	18.02.20	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll der Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landschaftlich genutzt.</p>	
			<p>Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:                      LEP 6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien                      (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.                      LEP 6.2.3 Photovoltaik                      (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.                      RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie                      (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</p> <p>Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß Grundsatz 6.2.3. LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft zu einer 380 kV-Stromleitung und in der Nähe des Hauptortes Cadolzburg, so dass der Standort insgesamt als vorbelastet angesehen werden kann.</p> <p>Es sollten jedoch wirksame Maßnahmen zur Eingrünung in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen werden.</p> <p>Darüber hinaus wird in Hinblick auf die im Südwesten, südlich des Ortsteils Zautendorf liegende Start- und Landefläche für Ultraleichtflugzeuge und dem dortigen Modellflugplatz, eine Abstimmung mit dem Luftamt Nordbayern empfohlen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieser Hinweise nicht erhoben.</p> <p>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung Mittelfranken:                      Die Heranziehung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zur Eingriffsermittlung ist im vorliegenden Fall einer</p>	<p>Die höhere La von Mittelfran vorgesehener planung, als a fläche durch o</p> <p>Die grünordne Untere Naturs</p> <p>Die Empfehlu Nordbayern in Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Durchführ regelung mitte</p>

			<p>Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht zulässig und würde bei Beibehaltung dieser Berechnungsgrundlage zu einer Verbotswidrigkeit des Bebauungsplans führen. Im Schreiben der Obersten Baubehörde (IMS vom 18.11.2009, IIB5-4112.79-037/09) ist in Kap. 1.3 geregelt, wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier zu handhaben ist. Im „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Bayer. Landesamt für Umwelt, Jan. 2015) wird in Kap. 2.4.2 die Eingriffsregelung für diese Art der Anlagen ebenfalls beschrieben.</p> <p>Mit Mail von 05.02.2020 an das Landratsamt Fürth geht das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz explizit auf die vorliegende Berechnungsart für dieses Bauleitplanverfahren ein und weist darauf hin, dass diese Berechnung eine fehlerhafte Anwendung der Eingriffsregelung darstellt.</p> <p>Die Bearbeitung und Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde im vorliegenden Fall ausschließlich auf der Grundlage der Artenschutzkartierung-Datenbank (ASK) durchgeführt und ist eine fundierte Beurteilung, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, nicht geeignet. Aufgrund von fehlenden Fundpunkten in dieser Datensammlung kann nicht automatisch auf die Abwesenheit der jeweiligen Arten im entsprechenden Eingriffsraum geschlossen werden. Insofern ist die vorliegende „spezielle“ artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inakzeptabel und zu überarbeiten, wobei sich das Vorgehen grundsätzlich an den Hinweisen zur Erarbeitung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung und der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2914) orientiert, jedoch hinsichtlich der Untersuchungstiefe und des Untersuchungsumfangs den projektspezifischen Anforderungen angepasst wird.</p> <p>Dabei sind u.a. zur Feststellung eventuell von dem Vorhaben betroffener saP-relevanter Tierarten, hier insbesondere von bodenbrütenden Vogelarten, vor Ort mehrere Begehungen im fachlich sinnvollen Zeitraum von einem versierten Biologen durchzuführen.</p>	<p>Unteren Naturstimmt. Hier g...          höre an der...          Rechtsauffass...          internem Mein...          fest, rät aber...          Einschätzung...          folgen. Desha...          Dem „Leitfaden...          wand berücks...</p> <p>Der Einwand, ...          rechtliche Prü...          reicht und ver...          sei wurde ber...          rechtliche Prü...          durch den auf...          lisierten Biolo...          „worst-case“-...          fassung aufge...</p>
--	--	--	---	--

			<p><b>Beschluss:</b>          Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Bedenken gegen die Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die bereits aufgenommen und in der vorliegenden Entwurfsfassung umgesetzt. Damit sind die Anforderungen an die Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend:</b></p>	
<p><b>zu 1</b></p>	<p><b>Regierung von Mittelfranken          H. von Dobschütz</b></p>	<p><b>19.05.20</b></p>	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll der Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-94-11-2 vom 18.02.2020). Die</p>	<p>Es bestehen s...          keine Einwen...          beachtet wer...          Die bei der frü...          Hinweise wur...          a) Das Luftam...          denbeteiligung...          b) Die Eingriff...          durchgeführt...          c) Es wurde d...</p>

		<p>Stellungnahme wird aufrechterhalten. <b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben:</b></p> <p><u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken:</u></p> <p>Im weiteren Verfahren sind bzgl. der Eingriffsregelung im Planteil die externen Ausgleichsflächen darzustellen und festzusetzen sowie im Umweltbericht zu beschreiben.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen (saP, Kap. 3) („Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden – Bayer. VGH, Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861-1868, 8 N 09.1870-1875).</p> <p>Zu Kap. 2.10.4 Umweltbericht: Für den Verlust von sechs Brutrevieren der Feldlerche sind entsprechend der Maßnahmenliste für CEF-Maßnahmen (vgl. saP Kap. 3.2) Flächen in der Größenordnung von 6x mind. 2.000 m<sup>2</sup> herzurichten. Diese Liste stellt eine abschließende Auswahl dar. Eine geplante Herstellung von extensiven „Rasenflächen“ ist aus artenschutzfachlicher Sicht nicht akzeptabel.</p> <p>Zu Kap. 2.10.1 Umweltbericht: Die Begründung zur Anwendung des reduzierten Kompensationsfaktor von 0,1 kann aus nachfolgenden Gründen nicht nachvollzogen werden:</p> <p>1. Laut „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (LfU, Jan. 2014, Kap. 2.4.2) kann eine Reduzierung des Faktors auf 0,1 erfolgen, wenn ein umfassendes Minimierungskonzept erstellt wird, in dem u.a. standortgemäßes, autochthones Saat- und Pflanzgut zur Verwendung kommt <u>sowie</u> Neuanlagen von Biotop-elementen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer) erstellt werden <u>in Verbindung</u> mit einer <u>sinnvollen</u> Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Die beiden letzten Punkte sind in der vorliegenden Planung nicht zu erkennen. Zudem gewährleistet eine nur einreihige lückige Heckenpflanzung keine gute Einbindung in Natur und Landschaft.</p> <p>2. Da in der vorliegenden Planung die eng gestellten Modulreihen in Ost-West-Ausrichtung erstellt werden sollen, werden die darunter und dazwischen liegenden Flächen fast vollständig von den Modulen beschattet. Damit ist eine optimale Entwicklung dieser Abstandsflächen zu besonnten, ökologisch hochwertigen Magerrasenflächen nur eingeschränkt möglich (vgl. o.g. Leitfaden, Kap. 2.4.2) und rechtfertigt zusätzlich keine Reduzierung des Kompensationsfaktors. Die enge Stellung der Modulreihen wird aus ökonomischen Gründen mit der optimalen Ausbeute der Sonnenenergie und zur Gewährleistung eines geringstmöglichen Flächenverbrauchs begründet (vgl. Begründungstext Kap. 2.1)</p>	<p>Zu den neuen</p> <p>Durch den We</p> <p>faden statt Ba</p> <p>wurf konnten</p> <p>zeitlich nicht s</p> <p>auf dem Plan</p> <p>konnten. Des</p> <p>plan während</p> <p>nachgesandt.</p> <p>Dies wird jetz</p> <p>Die Art der Ge</p> <p>in einem Orts</p> <p>(Grundstücks</p> <p>Ausgleichsflä</p> <p>siven Wiesen</p> <p>folgt begründe</p> <p>a) Rücksichtn</p> <p>zöglich erhöh</p> <p>b) auch bishe</p> <p>populationen</p> <p>c) wie beim O</p> <p>die Lerchen a</p> <p>schmalen Stre</p> <p>Die Reduzieru</p> <p>sich wie folgt</p> <p>a) Die Eingriff</p> <p>naturschutzfa</p> <p>Pflege der Ne</p> <p>Kleintiere dur</p> <p>„Wildapotheke</p> <p>geschaffen , c</p> <p>sucht. In Hinb</p> <p>strukturen fes</p> <p>Flächen über</p> <p>huhnoptimieru</p> <p>b) In Hinblick</p> <p>brauch wurde</p> <p>sparsamen U</p> <p>ungsflächen g</p> <p>strukturen her</p> <p>aufdrängen.</p> <p>c) Die schmal</p> <p>der Anlagenei</p> <p>Biotopvernetz</p> <p>d) Die Bedenk</p> <p>sonnung werc</p> <p>Tagesverlauf</p> <p>licht sehr gut t</p> <p>etliche Bestar</p> <p>gen. Im Übrig</p> <p>nach jegliche</p>
--	--	--	--

			<p>Zu Kap. 2.9 Umweltbericht: Der hier verwendete Begriff „Neuanlage von Lerchenfenstern“ ist missverständlich. Es sind die in der saP aufgeführten Maßnahmen-Varianten wahlweise anzuwenden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen fehlt bei Nr. 3.3 der Hinweis, dass ausschließlich autochthones Pflanzgut gem. § 40 BNatSchG zu verwenden ist.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die im Vorfeld vertretene Meinung der höheren Naturschutzbehörde zur Nicht-Anwendbarkeit der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) im Rahmen der Eingriffsermittlung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ebenso vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) geteilt wird. Diese Auffassung wurde von Seiten des Ministeriums mit Mail vom 05.02.2020 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitgeteilt.</p>	<p>und Tierarten</p> <p>Der Begriff wi</p> <p>Blühstreifen“</p> <p>Da die Verwe</p> <p>seit März 202</p> <p>keiner „Doppe</p> <p>Aus diesem G</p> <p>Eingriffsreglun</p>
			<p><b>Beschluss:</b> Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwände gegen die Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie der speziellen Auflagen, die bereits aufgenommen und in der vorliegenden Entwurfsfassung umgesetzt. Die vorgeschlagenen Eingriffe werden gemäß den Stellungnahmen des Planers berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend geändert.</p> <p><b>Beschlossen Ja: 16 / Nein: 5 / Anwesend: 22 / persö</b></p>	
<b>zu 1</b>	<b>Regierung von Mittelfranken H. von Dobschütz</b>	<b>09.07.20</b>	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll der Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-94-11-2 vom 18.02.2020 und RMF-SG24-8314.01-94-11-4 vom 19.05.2020).</p> <p><b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben:</b></p>	<p>Es bestehen s</p> <p>keine Einwen</p>
			<p><b>Beschluss:</b> Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwände gegen die Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie der speziellen Auflagen, die bereits aufgenommen und in der vorliegenden Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend:</b></p>	
<b>2</b>	<b>Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser</b>	<b>17.02.20</b>	<p><b>Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>1. Die Angaben zum Vorkommen artengeschützter Arten sind nicht nachvollziehbar. Für die Vorkommen von Feldlerchen und Rebhuhn liegen keine Untersuchungen vor. Bei der grundsätzlichen Eignung der überplanten Flächen für diese Tierarten erfordert dies deshalb eine worst-case-Betrachtung, welche jedoch fehlt.</p> <p><u>Möglichkeit zur Überwindung:</u> Mit einer saP, ggf. unter worst- case- Annahmen werden die</p>	<p>Der Einwand,</p> <p>rechtliche Prü</p> <p>reicht und ver</p> <p>sei wurde ber</p> <p>rechtliche Prü</p> <p>durch den auf</p> <p>lisierten Biolo</p>

			<p>Wirkungen und der erforderliche Artenschutz ermittelt.</p> <p>2. Die Wertung der Zauneidechsen- Vorkommen gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie ist nicht richtig.</p> <p>3. Die Kommune kann die Biotopwertliste aus der BayKomV verwenden. Die Bewertung der Ackerflächen mit Beeinträchtigungsfaktor 0,7 ist falsch, denn vom Acker bleibt nach Bau der PV-Anlage nichts übrig und die Wertung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht um die Minderungsfaktoren beim Eingriff reduziert.</p> <p>4. Die mit PV- Elementen überbauten und auch dauerhaft im Angebot von Tageslicht beeinträchtigten Flächen können kein Grünland im Sinn der Biotopwertliste sein.</p> <p>5. Die Flächen, die als Gras- und Krautflur angelegt werden sollen, sind in der Planung nicht erkennbar.</p> <p><u>Möglichkeit zur Überwindung (3-5):</u> Die überplanten Flächen sind zum überwiegenden Teil Ackerflächen. Eine Neuberechnung der Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ unter besonderer Berücksichtigung des Praxis- Leitfadens für die ökologische Gestaltung von PV- Flächenanlagen erscheint deshalb arbeitsökonomisch effektiver zu sein.</p>	<p>„worst-case“-S fassung aufge</p> <p>Die Eingriffsre durchgeführt Einwendungen</p> <p>Diese Flächen sungsplan zur</p>
			<p><b>Beschluss:</b> Die Hinweise zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie Prüfung und weiteren Detailpunkten wurden bereits aufgenommen und in der vorliegenden Planung sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen Ja: 8 / Nein: 5 / Anwesend: 13 / pers</b></p>	
<p><b>zu 2</b></p>	<p><b>Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer</b></p>	<p><b>12.06.20</b></p>	<p><b>Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde:</b> Eine Rücksprache mit dem Planer klappte nicht. Die Begründung im Textteil entspricht nicht dem Ausgleichsflächenplan, des Weiteren unklare Angaben.</p> <p>Der Solarpark ist auf Flurnummer 681/9 Gmkg. Steinbach geplant. Die Eingrünung ist mit einer einreihigen Hecke und Grünfläche nicht als Ausgleich zu werten. Daher ist ein Ausgleich auf anderer Fläche geplant.</p> <p>Der im „Ausgleichsplan“ beschriebene Ausgleich Flurnummer 1000 Gmkg. Steinbach ist als Ausgleich für das Vorhaben auf der Fläche des Solarparks und offensichtlich soll hier auch die CEF-Maßnahme für die Feldlerchen durchgeführt werden (unklar!). Die Flächen stehen in räumlicher Nähe. Bei der Anlage und Entwicklung der Ausgleichsfläche sind die Angaben unklar.</p> <p><u>Mit dem Gutachten zur saP besteht Einverständnis.</u></p> <p>Die Ausgleichsfläche ist 5,273 ha groß, soll offensichtlich teils von Acker in Dauergrünland umgewandelt werden. Lerchenfenster sind bei Ackernutzung möglich, nicht im Grünland! Als CEF ist im Gutachten zur saP die Anlage von Blühstreifen oder Extensivgrünland benannt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anlage von Dauergrünland (mit gebietsheimischem Saatgut) vorzuziehen. Für die 6 Feldlerchenbrutplätze wären das 12.000 m<sup>2</sup> als CEF, was bedeutet, dass diese im Vorfeld angelegt sein müssen (entsprechende Breite beachten).</p> <p>Eine Möglichkeit wäre: Das entstehende Grünland ist ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu bewirtschaften. Auf der Fläche gilt ein Walzverbot. Schnitzeitpunkt ab 01.07., Mähgut von der Fläche räumen. Mulchverbot. Monitoring.</p>	<p>Sehr bedauer nahezu rund u Grünordnungs gleichsmaßna Herrn Lessma ausgearbeitet benen „Unklar kurzfristig erfo erklären.</p> <p>Zur Klarstellu</p> <p>a) Die Eingrün streifen ist nic erfolgt aussch b) Die CEF-M Flächenbedar gleichsmaßna Maßgebend is Lerchenfenste c) Gemäß saP bach Blühstre Aus Rücksich nutzung hinsie Samenunkräu in Übereinstim extensiven Kr gerade im Inte Ausgleichsfläc genutzten Fel</p>

			<p>Als Ausgleich auch teilweise Blühstreifen möglich. Bitte genaue Angabe WO, WIE groß, Gebietsheimische Saatgut, 5jähriger Bestand, Mulchverbot während der 5 Jahre usw.</p> <p>Im Plan ist festzulegen, welche Flächen für den Ausgleich und welche Flächen für den Artenschutz zur Verfügung stehen., mit Angabe der Flächengröße.</p> <p>Die in der Begründung zum Solarpark unter 2.9 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannten Lerchenfenster sind im Gutachten zur saP von Herrn Schlumprecht gar nicht als CEF erwähnt !</p> <p>Bau- und Erschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis August) stattfinden. Ansonsten muss entsprechend dem Gutachten zur saP verfahren werden (Schwarzbrache).</p>	<p>Nützlingle zu s zu unterstütze zu Dauergrün fen auf jewells gem. Ausgleich Flurnummer.</p> <p>d) Die Mähze das Mulchver zide sowie zu sind auf dem geschrieben und</p> <p>e) Zu Pkt. 2.9 fester“ wurde gewissermaß</p>
			<p><b>Beschluss:</b> Die genannten Unklarheiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden bereinigt. Damit die Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen Ja: 16 / Nein: 5 / Anwesend: 22 / persönlich</b></p>	

zu 2	Landratsamt Fürth Herr Sommerhäuser	14.07.20	<p><b>Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde:</b> Die Planung ist abzulehnen, weil der Ausgleich fachlich falsch und so nicht nachvollziehbar ist. Trotz Nachbesserung vom 14.07.2020 von Herrn Ellinger ist der Ausgleich so nicht durchzuführen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts muss mit dem Ausgleich ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung:</u> Bei der Planung ist bereits mit der Kompensation von 0,1 (statt 0,2) ein Entgegenkommen erfolgt. Nachdem die Beschreibung des Ausgleichs trotz telefonischer Abstimmung weiter fehlerhaft ist, wird ein Termin im August vor Ort an der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche zur Abstimmung der Maßnahmen angeboten. Der Ausgleich muss als Blühstreifen ODER Extensivgrünland festgelegt und zeitlich definiert werden. Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die weder im Besitz der Kommune noch des Eingriffsverursachers sind, sind mit Grundbucheintrag für die Dauer des Eingriffs zu sichern. Die Grunddienstbarkeit hat die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu umfassen.</p> <p>Mit Email vom 14.07.2020 hat Frau Nitsche / UNB ihre Stellungnahme ergänzt:</p> <p>Der Plan ist verbessert worden um die Größenangaben der Flächen. Allerdings gibt es unverändert Fragen beim Entwicklungskonzept. Ich verstehe immer noch nicht, ob Sie wie im Gutachten zur saP Blühstreifen <b>oder</b> Extensivgrünland anlegen wollen. Die Beschreibungen vermischen hier die beiden Varianten.</p> <p>Eine Aussage, wann die Fläche angelegt werden soll fehlt.</p> <p><b>Variante Extensivgrünland:</b> Grünland entsteht erst einige Jahre nach der Grünlandeinsaat und bleibt auf einer Fläche erhalten! Über 5 Jahre hinaus! Extensivgrünland ist DAUERgrünland. Diese würde gemäht werden.</p>	<p>Das Ausgleich folgenden Grü</p> <p>Gemäß saP s bach Blühstre Aus Rücksich nutzung hinsie wünschten Sa termin mit der Herrn Lessma mit der saP di mischung fest Zugleich will Verlust des A stückswertver Deshalb soll spätestens vie wandern. Dieser naturs wandfreie Spa sichtnahme ar Nachbarn und strukturell opt Nachdem in e PV-Anlagen r nachgewieser artenschutzfa</p> <p>Urlaubsbeding nicht mit Frau Hesselbach / Regierung vor am 23.07.202 mit Herrn Hes sowie H. Ellin Herr Hesselba</p>
------	--	----------	--	---

			<p>Variante <b>Blühstreifen:</b>                  Blühstreifen kann man temporär für ein bis fünf Jahre anlegen. Diese können auf einer Fläche wandern. Blühstreifen vergrasen nach einiger Zeit und sind daher immer wieder neu anzulegen. Blühstreifen sind eine Ackernutzung – kein Grünland! Blühstreifen mäht man meist gar nicht oder bei längerer Anlage alle 2 Jahre. Hier wäre eine Abfuhr des Mähguts sinnvoll.</p> <p>Wenn eine Person die Umsetzung der Ausgleichsfläche prüft, wohin geht die Meldung und Dokumentation?</p> <p>Um die Planung zu genehmigen schlag ich einen Termin vor Ort im August vor, an dem auch Herr Hesselbach von der Regierung teilnimmt.</p>	<p>schutzrechtlich                  chenrevieren                  UNBs versand                  Demnach ist f                  fläche für Fel                  Herr Dr. Schlu                  auf dieses Pa                  land“ allerding                  Auch von der                  muniziert (sieh</p> <p>Deshalb wurd                  auf einer Fläc                  Ansaat mit sp                  ung (100 % K                  eine Schwarz                  Das Einverne                  von Herrn Op                  Der Ausgleich                  geändert.</p> <p>Die Dauer der                  der Satzung in</p> <p>Die naturschu                  Kalenderjährli</p>
			<p><b>Beschluss:</b>                  Die genannten Unklarheiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden bereinigt. Die wurde entsprechend der Vereinbarungen mit Herrn Hesselbach / HNB geändert. Dar der Planung veranlasst.</p>	
			<p><b>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend:</b></p>	

<p>3</p>	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth</b>                  H. Schiefer</p>	<p>18.02.20</p>	<p><b>Bereich Landwirtschaft:</b>                  Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, zumal im Planungsgebiet besonders ertragreiche Böden vorherrschen. Die überplanten Flächen in der Gemarkung Cadolzburg Flurnummer 681/9 sind überwiegend der Bodenart SI4V mit Wertigkeit 46 zuzuordnen. Diese Wertigkeit ist höher als Ackerflächen im Durchschnitt des Landkreises Fürth (44).</p> <p>In der Begründung unter 2.10.3 (Ermittlung des Kompensationsbedarfes gem. BayKompV) wird der Kompensationsbedarf mit 65.940 Wertpunkten berechnet, unter 2.10.4 (Ermittlung des Kompensationsumfanges gem. BayKompV) wird der Kompensationsumfang mit 241.090 Wertpunkten ermittelt.</p> <p>Da ein wesentlicher Kompensationsüberschuss vorliegt, ist es unserer Meinung nach notwendig, die Überkompensation von 175.150 Wertpunkten in das gemeindliche Ökokonto aufzunehmen um bei zukünftigen Planungen darauf zurückgreifen zu können.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass lt. Auskunft von Eigentümern östlich angrenzender Grundstücke Drainageleitungen durch die überplante Fläche zur Entwässerung der östlich des Plangebietes liegenden Felder laufen. Diese sind während und nach der Bauphase dringend in ihrer Funktion zu erhalten, damit die landwirtschaftliche Nutzung der Felder nicht zusätzlich eingeschränkt wird.</p>	<p>Nahezu jeglic                  unvermeidbar                  Zugriff auf der                  abwägung alle                  Energien und                  versus Erzeug                  messen und g                  Flächen an Ba                  flächen fehlen                  Nähe der 380</p> <p>Der Wertpunk                  griffsberechnu                  vorhanden. D</p> <p>Die Drainages                  ung verlaufen                  werden, werd                  träger zu erste                  schlossen. Di                  systems bleib</p>
----------	--	-----------------	--	---

			<p>Auf der benachbarten Fl.Nr. 1400, Gmkg. Cadolzburg, wurde in südwestlicher Ecke ein Brunnen errichtet. Dieser dient zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen des nach Kriterien des ökologischen Landbaues wirtschaftenden Betriebes. Es ist sicherzustellen, dass durch die Begrünung und die Pflegemaßnahmen jede Art von schädlichem Eintrag in die Brunnenanlage und die landwirtschaftlich bewirtschaftete Nachbarfläche (z.B. Samenflug von Unkräutern) wirksam verhindert wird.</p> <p><b>Bereich Forsten:</b> Waldflächen i.S.d. §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollte im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p>	<p>Aufgrund der -pflege sowie ist eine nachts geschlossen.</p>
			<p><b>Beschluss:</b> Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wurden zur gewertet bzw. umgesetzt. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend:</b></p>	
zu 3	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth H. Schiefer</b></p>	28.05.20	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt bezugnehmend zur Stellungnahme vom 18.02.2020 und zur Stellungnahme vom 13.05.2020 zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bereich Landwirtschaft:</b> Mit Email vom 19.05.2020 wurde der Ausgleichsmaßnahmenplan 1920.5 (Anlage 6) nachgereicht und die Begründung unter 2.10.4 (externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mit Flächenidentifikation vervollständigt. Nunmehr wird mit einer externen Ausgleichsfläche auf der Fl.Nr. 1000 in der Gemarkung Steinbach der Eingriff kompensiert. Hier ist anzumerken, dass agrarstrukturelle Belange betroffen sind. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 gilt: Bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Eine Prüfung der vorgeschlagenen Fläche(n) ergab aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendes:  Gemarkung Steinbach, Flurnummer 1000, landwirtschaftlich genutztes Ackerland im Umfang von 4,89 ha und Dauergrünland im Umfang von 0,37 ha. Bodenart: sL4V 53/53</p>	
			<p>Die Fläche befindet sich damit weit über den durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahlen des Landkreises Fürth (Ackerzahl von 44 und Grünlandzahl von 46) und ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht als Ausgleichsfläche <u>nicht</u> geeignet. Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich in der nördlichen Ecke der Fl.Nr. 1000 eine bestehende Güllelagerstätte, die aktiv von Familie Federlein genutzt wird und Bestandteil einer einzelbetrieblichen Investitions-</p>	<p>Die agrarstruk bedacht und n abgewogen. Letztlich fiel d a) die Lage in den vielverspr men für die Fe b) es sich bei maßnahmen l entziehen, so men. Es lag g</p>

			<p>förderung ist.</p> <p><b>Bereich Forsten:</b> Waldflächen i.S.d. §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollte im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an <a href="mailto:poststelle@aelf-fu.bayern.de">poststelle@aelf-fu.bayern.de</a> wird gebeten.</p>	<p>eigentümers c halb der inten Lebensraum f chen Pflanzsc wandlung von Lage der Blüh und wandert g halb dieser FI Diese ökologi licherweise vo aktiv unterstüt</p> <p>Die Kulissen f an die besteh es zu keiner K Investitionsför</p> <p>Das Abwägung</p>
			<p><b>Beschluss:</b> Die Einwände des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wurden gegen die vorliegende Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen Ja: 16 / Nein: 5 / Anwesend: 22 / persönlich</b></p>	

zu 3	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth H. Schiefer</b></p>	14.07.20	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt bezugnehmend zu unseren Stellungnahmen vom 18.02.2020 und 28.05.2020 zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bereich Landwirtschaft:</b> In der vorliegenden Planung wurde uns betreffend auf der externen Ausgleichsfläche FI.Nr. 1000 die bestehende bauliche Anlage (Güllelagerstätte) korrigiert. Weiterhin wurden die Ausgleichsmaßnahmen (Streifenbreite im Entwicklungskonzept) angepasst. Dies nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Ansonsten bleiben unsere Bedenken aus den früheren Stellungnahmen bestehen. Wir verweisen deshalb auf diese Ausführungen.</p> <p><b>Bereich Forsten:</b> Waldflächen i.S.d. §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollte im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an <a href="mailto:poststelle@aelf-fu.bayern.de">poststelle@aelf-fu.bayern.de</a> wird gebeten.</p>	<p>Da sich an de bleibt auch die bestehen:</p> <p>Die agrarstruk dacht und mit wogen. Letztlich fiel d a) die Lage in den vielverspr men für die F b) es sich bei maßnahmen l entziehen, so men. Es lag g eigentümers c halb der inten Lebensraum f chen Pflanzsc wandlung von Diese ökologi licherweise vo aktiv unterstüt</p> <p>Das Abwägung</p>
			<p><b>Beschluss:</b> Die Einwände des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wurden gegen die vorliegende Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p><b>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend:</b></p>	

<p>4</p>	<p>Privater Einwender Nr. 3</p>	<p>03.03.20</p>	<p>1. Zufahrtsweg Der Flurweg im Norden ist als Zufahrt für die Solaranlage ungeeignet, da er laut Ausbauplan der Flurbereinigung als ausgebauter Grünweg dient und nicht für LKW – und Baumaschinen ausgelegt ist. Er ist zu schmal und der Unterbau zu gering, um schweres Gefährt tragen zu können. Ein Ausbau müsste erst erfolgen.</p> <p>2. Heckengrenze Die geplante Hecke an meiner Grundstücksgrenze (zu Flurnummer 1400) stellt eine Wertminderung meines Grundstücks dar. Bei der Bepflanzung muss ein Abstand von 10 Metern zu meinem Grundstück gehalten werden, ansonsten müsste ich eine Ausgleichsfläche für die Wertminderung erhalten. Diese muss am Flurstück Nr. 1400 abgefunden werden.</p> <p>3. Drainagenetz Durch die Grabungsarbeiten für Fundamente und Leitungen werden die gesamten Drainagen vom Flurstück Nr. 1400 und Nr. 1401 zerstört. Zurzeit laufen die Drainagen in das fließende Gewässer an westlichen und südlichen Rand aus. Hier wird das gesamte Gewanne entwässert. Ein komplett neues Drainagenetz müsste als erstellt werden. Das muss nach der Haupternte und vor den Baumaßnahmen erfolgen. Die Kosten dafür müssen übernommen und Entschädigungszahlungen geleistet werden</p> <p>4. Gewässerschutzstreifen An der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 681/9 besteht ein fließendes Gewässer. Seit dem Naturschutzgesetz (Bienengesetz, 01.08.2019) muss ein Streifen von fünf Metern ab Gewässeroberkante als Grünland bewirtschaftet werden. Das wäre eine Fläche von (600 m x 5 m) 3000m<sup>2</sup>, welche nicht bebaut oder verplant werden darf.</p> <p>5. Artenschutzprüfung Eine Artenschutzprüfung ist zu erstellen. Durch die Einzäunung und Umnutzung zum Solarfeld von Flurnummer 681/9 wird den im gesamten Gewanne lebenden Tieren (Rehe, Kiebitze, Hasen, Rebhühner, Füchse usw.) der Zugang zum Bachlauf und damit zum lebenswichtigen Wasser verwehrt. Die gesamte Tierwelt in diesem Gewanne ist aber vom Bachlauf abhängig.</p> <p>Außerdem ist zu beachten, dass ich die Fläche (Flurnummer 681/9) die letzten fünf Jahre biologisch als extensives Ackerland bewirtschaftet habe, so konnte sich eine artenreiche Tierwelt ansiedeln. Ein hoher</p>	<p>Die Ertüchtigung obliegt dem Bauherrn. Die Baumaßnahmen sind im Beides ist im Markt Cadolzburg festgelegt.</p> <p>Die einreihige Hecke hält ein Grundstück von den Grundstücken des Nachbarn ab. Eine Fläche entsteht gerade für einen Einblick auf das Grundstück wirkt. Eine Weide</p> <p>Die Drainagen verlaufen unterhalb der Flur werden, werden Träger zu erst geschlossen. Die Drainagesysteme bleiben</p> <p>Mit dem 2,5% Eingrünung o Fl.Nr. 681/2 h Zielsetzungen</p> <p>Der Einwand, rechtliche Prüfung reicht und ver sei wurde bereits rechtliche Prüfung durch den auf lisierten Biologen „worst-case“-S fassung aufge</p> <p>Bei der Erzeugung entsteht keine in einigen Dez Dieser Gleich Wechselstrom tionen zugele ten 50-Hertz- l Siedlungsbau zur Einspeise ten PV-Anlage nenten verwe und damit der</p>
----------	---------------------------------	-----------------	--	---

		<p>Amphibienanteil am Bachlauf (verschiedene Froscharten, Kröten, Blindschleichen und Eidechsen) ist hier erwähnenswert. Auch die Insektenvielfalt ist durch das Bewirtschaftungssystem des täglichen Grünfütterholens enorm. Bei diesem System wird so gelernt, dass immer ein gewisser Flächenanteil stehen bleibt und Lebensraum für Insekten und Tiere bietet (siehe Luftbild)</p> <p>6 Umweltverträglichkeitsprüfung Wir bewirtschaften das Nachbargrundstück Flurnummer 1400 bio-logisch, was gerade in Bezug auf den Umgang mit Beikräutern noch immer Handarbeit bedeutet. So sind wir bei der Arbeit den elektrischen Feldern des Solarparks ausgeliefert. Durch die kernlosen Solarwechselrichter sind die Wechselspannungen, das heißt auch die elektrischen Felder, bis zu den Modulen vorhanden. Ein Abstand von 50 Metern zwischen den Modulen und meinem Grundstück wird gefordert. Noch stärker strahlen die einzelnen Übergabestationen, diese müssen mindestens 100 Meter Abstand zu meinem Flurstück (z.B. Standort: Feldmitte) haben.</p> <p>Auch die verbauten Schwermetalle wie Cadmium (Module) und Blei (Lötverbindungen, Wechselrichter, Leitungen) haben Folgen für Natur und Umwelt. Der Boden, die Oberflächenwasser und damit das fließende Gewässer, welches zu der Weiherkette Richtung Vogtsreichenbach führt, sowie das Grundwasser werden verun-reinigt. Eine Anreicherung von Schwermetallen ist auch in meinem Boden (Flurstück 1400) zu befürchten, dies wäre auch aufgrund meiner Bewässerungsbrunnen problematisch.</p> <p>Der Aufwuchs des Flurstücks 681/9 muss abgefahren werden, da beim Mulchen dieser Mengen an Aufwuchs eine Nitratanreicherung im Grundwasser stattfindet.</p> <p>7. Entsorgung Im Bebauungsplan wird vermerkt, dass ein Rückbau bzw. die Entsorgung des Solarmülls privatrechtlich zu klären ist. Wo liegt dann hier die konkrete Verantwortlichkeit? Wer kümmert sich um eine ordnungsgemäße Entsorgung?</p>	<p>elektrische Be Spannungsgr elektromagne</p> <p>Eine Schwerm Aufständerun geschützten L Die Befürchtu gründet.</p> <p>Der Aufwuchs wiese wird na hörde zweima sierten Landw</p> <p>Der rückstand Durchführung und dem Anla wird in keiner Im Übrigen we schließlich au Silizium beste Der Wert der die Kosten de Auch bei der auf Beton und ausschließlich die Fläche na stoffliche Bela zurückgeführt</p> <p>Die Diskussio Biotop- und N erübrigt sich, nun nach dem</p> <p>dito</p> <p>Die Nachbess Eingriffsregelu</p> <p>Nahezu jeglic unvermeidbar Zugriff auf der abwägung alle Energien und versus Erzeug messen und g Flächen an Ba flächen fehler Nähe der 380</p>
--	--	---	---

		<p>8. Kompensationsbedarf  Ausgangszustand: Flurnummer 681/9. wird seit fast fünf Jahre lang biologisch bewirtschaftet, also als extensives Ackerland mit seltener Segetalvegetation (A13). Das bedeutet neun Grundwertpunkte (eventuell noch einen Zusatzpunkt wegen Luzerne Klee gras Anbau).  <i>&gt; eingefügte Berechnungstabelle nicht eingefügt, da überholt !</i>  Das ergibt einen Kompensationsbedarf von insges. 271.895,4 WP.</p> <p>9. Kompensationsumfang:  <i>&gt; eingefügte Berechnungstabelle nicht eingefügt, da überholt!</i>  Es ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 42.354 WP</p> <p>10. Fazit  Die Planung für den Solarpark ist in den aufgezählten Punkten nur mangelhaft ausgearbeitet. Es wird eine an den Gesetzen orientierte, umfangreiche Nachbearbeitung und Verbesserung gefordert. Außerdem möchte ich erwähnen, dass nach dem Staatsministerium für erneuerbare Energien (München, Erneuerbares Energien Gesetz EEG) Solarparks nur in benachteiligten Gebieten, oder an Zug-strecken und Autobahnen errichtet werden sollen.</p>	
		<p><b><u>Beschluss:</u></b>  Die Einwendungen und Hinweise des privaten Einwenders Nr. 3 wurden zur Kenntni erläutert berücksichtigt. Danach sind keine weiteren Änderungen an der Planung ver</p> <p><b>Beschlossen    Ja:    8                    /    Nein:    5                    /    Anwesend:</b></p>	

<p>zu 4</p>	<p><b>Privater Einwender Nr. 3</b></p>	<p>17.05.20</p>	<p>Hiermit erhebe ich <u>Einspruch</u> auf Basis meiner Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren §8 Abs. 3. BauGB</p> <p>(Seite 2 -Inhaltsverzeichnis)</p> <p>1. Begründung des Einspruchs Die Erläuterungen von Seiten des Bauamts, betreffend meine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 Bau GB (nachzulesen im Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020) waren leider nicht zufriedenstellend und zum Teil unvollständig. Befürchtungen meinerseits bestehen weiter. Außerdem wurden Details nicht konkret beantwortet. Zudem wird die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung als unzureichend betrachtet. Daher möchte ich mit diesem Schreiben auf Basis meiner Stellungnahme Einspruch einheben zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>2. Zufahrtsweg Unabhängig von dem von Ihnen erwähnten „Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Maßnahmenträger“ (vgl. Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020, S.9) bleibt bestehen, dass der Flurweg im Norden als Zufahrt für die Solaranlage ungeeignet ist. Er dient laut Ausbauplan der Flurbereinigung als ausgebauter Grünweg und ist nicht für LKW – und Baumaschinen ausgelegt ist. Er ist zu schmal und der Unterbau zu gering, um schweres Gefährt tragen zu können. Ein Ausbau müsste erst erfolgen.</p> <p>3. Heckengrenze Der von Ihnen beschriebene Abstand von 2 Metern ist in diesem Fall zu wenig. Hecken haben üblicherweise einen Auswuchs von 1 ½ bis 2 Metern, außerdem müsste die Heckenpflege auch von der Seite meines Grundstücks erfolgen. Unter Einberechnung des Auswuchses und des Platzes den Maschinen für die Heckenpflege brauchen gilt somit, dass die geplante Hecke an meiner Grundstücksgrenze (zu Flurnummer 1400) eine Wertminderung darstellt. Bei der Bepflanzung muss ein Abstand von 10 Metern zu meinem Grundstück gehalten werden, ansonsten müsste ich eine Ausgleichsfläche für die Wertminderung erhalten. Diese muss am Flurstück Nr. 1400 abgefunden werden. Ein naturnaher Gräser-Krautsaum wird gerade aus Sicht eines biologisch arbeitenden Landwirtes natürlich begrüßt, trotzdem müssen hier Abstände angepasst werden.</p> <p>4. Drainagenetz Aus Erfahrung wissen wir, dass das Reparieren von Drainagen sich oft als schwierig gestaltet. Ich sehe hier leider die Gefahr, dass mein Grundstück dauerhaft und während der Bauarbeiten zu nass wird und möchte deswegen ein funktionierendes Drainagenetz, vor Beginn der Baumaßnahmen, um Ernteauffälle zu verhindern. Daher bleibt bestehen: Durch die Grabungsarbeiten für Fundamente und Leitungen werden die gesamten Drainagen vom Flurstück Nr. 1400 und Nr. 1401 zerstört. Zurzeit laufen die Drainagen in das fließende Gewässer am westlichen und südlichen Rand aus. Hier wird das</p>	<p>Der Einwand rechtliche Pr reicht und ve sei wurde be rechtliche Pr durch den au zialisierten B „worst-case“- wurfsfassung Die daraus n umgesetzt.</p> <p>Die Schaf Zufahrtsweg Vorhabenträg</p> <p>Das Pflanz unterbrochen werden durch auf max. 2 m dem Nachb erfolgen Grundstücks Betretung de Ertragsminder Wertminderu</p> <p>Die Wiederh Drainagesam der Stromleitungs stücksgrenze 1.5 festgesetz Die Ausführ nach der Hau Die Kosten</p>
-------------	--	-----------------	---	--

		<p>gesamte Gewanne entwässert. Ein komplett neues Drainagenetz müsste also erstellt werden. Das muss nach der Haupternte und vor den Baumaßnahmen erfolgen. Die Kosten dafür müssen übernommen und Entschädigungszahlungen geleistet werden.</p> <p>5. Gewässerschutzstreifen          Nach Art. 16 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ (gültig seit August 2019) ist es verboten „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen)“ (Gesetzesentwurf des Volksbegehrens mit Begründung vom 18.04.2019, S. 5).          Deshalb bleibt wie folgt bestehen: An der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 681/9 besteht ein fließendes Gewässer. Seit dem Naturschutzgesetz (Bienengesetz) muss ein Streifen von 5 Metern ab Gewässeroberkante als Grünland bewirtschaftet werden. Das wäre eine Fläche von (600m x 5m) 3.000m<sup>2</sup>, welche nicht bebaut oder verplant werden darf.</p> <p>6. Artenschutzprüfung          Eine Spezielle Artenschutzprüfung wurde nun durchgeführt und liegt vor. Leider ist hier erhebliche Nachbesserung erforderlich und bestimmte Angaben nicht richtig.</p> <p>1. „Weitere Vogelarten der offenen Feldflur, wie Kiebitz oder Rebhuhn, sind für die Planungsfläche nicht plausibel herleitbar, aufgrund der intensiven Nutzung als Acker, der Bodenfeuchte, und der Strukturarmut der Planungsfläche.“ (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, SAP, S.5)</p> <p>Die beschriebene Fläche (Flurnummer 681/9) wurde die letzten fünf Jahre biologisch als <u>extensives Ackerland</u> bewirtschaftet, so konnte sich eine artenreiche Tierwelt ansiedeln, nicht zuletzt unterstützt durch Bewirtschaftungssystem des täglichen Grünfütterholens. Bei diesem System wird so geerntet, dass immer ein gewisser Flächenanteil stehen bleibt und Lebensraum für Insekten und Tiere bietet. Die Beschreibung einer intensiven Nutzung der Fläche als Acker ist demnach nicht korrekt.</p> <p>2. „In der Umgebung (Westlich und südöstlich) sind Kleinstrukturen für das Rebhuhn vorhanden (Säume, Raine oder Ähnliches entlang Feldweg südlich der PV-Anlage, westlich von ihr eine kleine Gebüschstruktur), hier ist ein Brutplatz von Rebhühnern (und auch Nahrungsgebiet) möglich (und nach Angaben von Herrn Ellinger einem ortsansässigen Jäger auch bekannt).“ (ebd.)</p> <p>Das Rebhuhn steht in ganz Deutschland und auch explizit in Bayern auf der roten Liste und gilt als stark gefährdet. Offenkundig befindet sich ein Brutplatz dieser Tiere in unmittelbarer Nähe. Deren konkrete Gewohnheiten und Nahrungsgebiete wurden im Rahmen der saP nicht untersucht oder beobachtet, da das Gutachten lediglich auf Basis des „ermittelten Habitatpotenzials“ (ebd. S.1) und einer Begehung im „Februar 2020, welche für eine Durchführung von Artenerhebungen von Vogelarten zu früh war“ (ebd.) abgeschätzt wurde. Hier wird eine Nachbesserung anhand einer Beobachtung über eine komplette Vegetationsperiode gefordert. Jegliche Beeinträchtigung des Rebhuhns durch das Bauvorhaben sollte ausgeschlossen werden. Rebhühner wurden zum Beispiel auch schon häufig direkt auf der beschriebenen Fläche bei der Nahrungssuche beobachtet.</p>	<p>Entschädigungsmaßnahmen</p> <p>Diese Hinweise Der V+E-Planers weder Nutzung vor Uferstreifen Extensivwies In seiner öko Die entspre Nürnberg ist</p> <p>Die artensch einen auf Biologen Naturschutz Die Einschä Kiebitz sind z</p> <p>Die ökolo Bewirtschaftu handelt es si</p> <p>Das Rebhuh seinen Lebe Gehöl-zstruk Bauzeit wird optimiert.</p> <p>Aufgrund des Abstimmung „worst-case-3 Monate in de schon sagt, v Populationsd Eine stand Sicherheit Ersatzmaßna</p>
--	--	--	--

		<p>Eine Nachbesserung der saP durch Beobachtung der Flächen über einen gesamten Vegetationszeitraum ist aber nicht nur im Sinne des Rebhuhns, sondern auch aller weiteren Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.</p> <p>7. Umweltverträglichkeitsprüfung                  Meine Befürchtungen die Punkte a) und b) betreffend bleiben trotz ihrer Erläuterungen bestehen. Somit bleibt auch die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen. Punkt c) wurde im Vergleich zur Stellungnahme herausgenommen. Das Verfahren zum Mähen und Abtransportieren des Aufwuchses wurde im Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020 beschrieben. Hier gilt es bei der Planung dann entsprechende Wendemöglichkeiten für Ladewagen usw. zu Mähen und Abholen des Aufwuchses (ca. 15 Meter links und rechts) zu berücksichtigen. Wenn das wie beschrieben zuverlässig durchgeführt wird, wäre hier keine übermäßige Nitratbelastung des Bodens zu Befürchten.</p> <p>a) Wir bewirtschaften das Nachbargrundstück Flurnummer 1400 biologisch, was gerade in Bezug auf dem Umgang mit Beikräutern noch immer Handarbeit bedeutet. So sind wir bei der Arbeit den elektrischen Feldern des Solarparks ausgeliefert. Durch die kernlosen Solarwechselrichter sind die Wechselspannungen, das heißt auch die elektrischen Felder, bis zu den Modulen vorhanden. Ein Abstand von 50 Metern zwischen den Modulen und meinem Grundstück wird gefordert. Noch stärker strahlen die einzelnen Übergabestationen, diese müssen mindestens 100 Meter Abstand zu meinem Flurstück (z.B. Standort: Feldmitte) haben.</p> <p>b) Auch die verbauten Schwermetalle wie Cadmium (Module) und Blei (Lötverbindungen, Wechselrichter) haben Folgen für Natur und Umwelt. Der Boden, die Oberflächenwasser und damit das fließende Gewässer, welches zu der Weiherkette Richtung Vogtsreichenbach führt, sowie das Grundwasser werden verunreinigt. Eine Anreicherung von Schwermetallen ist auch in meinem Boden (Flurstück 1400) zu befürchten, dies wäre auch aufgrund meiner Bewässerungsbrunnen problematisch.</p> <p>8. Entsorgung                  Ihren Angaben zu Folge ist der rückstandslose Rückbau vertraglich mit dem Anlagebetreiber geregelt. Was geschieht hier, wenn Anlagenbetreiber wechseln? Die Sicherheit des Rückbaus muss auch dann bestehen bleiben! Auch muss sichergestellt werden (vertraglich geregelt), dass beim Rückbau verlegte Leitungen und Kleinteile nicht vergessen werden.</p> <p>9. Kompensationsbedarf</p>	<p>Gemäß Anprüfungsge...                  erforderlich.                  Umweltberic...                  Die Bewirtsch...                  festgesetzt. D...                  durch den eig...                  trägers oder...                  Das Mähgut...                  wertet. Hierfü...                  von Landwirt...</p> <p>Diese Befür...                  Bei der Erzeu...                  len entsteht k...                  selbst in eini...                  bar wäre. Die...                  richtern in W...                  Trafostatione...                  geschützten...                  auch im Sied...                  werden - zur...                  der gesamter...                  Baukompone...                  tätserklärung...                  „Richtlinie üb...                  dung bestimm...                  2014/30/EU ,...                  Verträglichke...</p> <p>Eine Schwer...                  Aufständeru...                  geschützten...                  Die Befürcht...</p> <p>Der rückstan...                  Durchführung...                  burg und den...                  Betreiberwe...                  Rechtsnachf...                  baukosten ei...                  Im Übrigen w...                  ausschließlic...                  und Silizium...                  werden.                  Der Wert der...                  die Kosten de...                  Auch bei der...                  auf Beton un...</p>
--	--	--	--

			<p>In den öffentlich zugänglichen Plänen wurden keine Angaben (Standort, Maßnahmen...) zur konkret geplanten Ausgleichsfläche gefunden. Die Planung ist deshalb nicht vollständig und muss um konkrete Informationen zur Ausgleichsfläche ergänzt werden. Es wird gefordert, dahingehend genaue Planungen öffentlich auszuschreiben und dementsprechende Fristen zu verlängern.</p> <p>Nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt der Kompensationsfaktor zur Berechnung zwischen 0,2 und 0,5 (S. 9). Der Bund Naturschutz fordert im hier geplanten Bauvorhaben mindestens den Faktor 0,4 anzuwenden. Mir fehlen allerdings konkrete Tabellen und Informationen zu einer solchen Einstufung. Ob nach Leitfaden oder Punkte-modell, es muss ein ausreichender Ausgleich erfolgen! Deshalb bleiben meine Forderungen bestehen.</p> <p>Ausgangszustand: Flurnummer 681/9 wird seit fast fünf Jahre lang biologisch bewirtschaftet, also als extensives Ackerland mit seltener Segetalvegetation (A13). Das bedeutet neun Grundwertpunkte (eventuell noch einen Zusatzpunkt wegen Luzerne Klee-gras Anbau). Das ergibt einen Kompensationsbedarf von insgesamt 271.895,4 WP</p> <p>10. Kompensationsumfang: Es ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 42.354 WP.</p> <p>11. Fazit Nach wie vor sind die Planungen für den Solarpark, in den aufgezählten Punkten nur mangelhaft ausgearbeitet. Es wird eine umfangreiche Nachbearbeitung und Verbesserung gefordert. Gegen die momentane Planung wird somit Einspruch eingelegt.</p> <p>Die Abwägung zwischen der Förderung regenerativer Energien in der Region und einer regionalen und biologischen Erzeugung von Lebensmitteln im bäuerlichen Familienbetrieb ist sicher komplex und nicht einfach. Verschiedenste Interessen spielen hierbei eine Rolle, worauf einzugehen hier nicht der Platz ist. Bei einem so drastischen Einschnitt in die Natur, den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und letztendlich auch des Menschen, wie er hier geplant wird, ist aber vor allem eine sorgfältige, detaillierte Planung unter Einbezug aller Beteiligten unabdingbar.</p>	<p>ausschließlich die Fläche nach jegliche stoffliche Nutzung zurü-</p> <p>Die konkrete durch den Eingriffsermit ortsüblich i Auslegungsf-</p> <p>Diese Forder Die Eingriffs Praxisleitfaden</p> <p>Der erforder dingliche Sich</p> <p>Bei Anwendu Nutzungstyp</p> <p>dito</p> <p>Diese Einsch planerischen</p>
			<p><b>Beschluss:</b> Die Einwendungen und Hinweise des privaten Einwenders Nr. 3 wurden zur Kenntnis erläutert berücksichtigt. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen</p>	
			<p><b>Beschlossen Ja: 16 / Nein: 5 / Anwesend: 22 / per</b></p>	

<p>zu 4</p>	<p>Privater Einwender Nr. 3</p>	<p>13.07.20</p>	<p>Hiermit erhebe ich <u>Einspruch</u> auf Basis meiner Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren §8 Abs. 3. BauGB in Bezugnahme auf die Fassung vom 25.06.2020.</p> <p>1. Begründung des Einspruchs Nach Sichtung Ihrer Stellungnahme mein Einspruchsschreiben betreffend und einem persönlichen Telefonat mit Herrn Ellinger, in welchem vor allem die Punkte Ausbau des Zufahrtsweges, Heckengrenze und Drainagenetz besprochen wurden, bleiben die im Folgenden schriftlich fixierten Anliegen meines Einspruchs zu beachten. Gerne bin ich bereit mit Herrn Ellinger und Herrn Oppel von der Firma Solarpowerin einer Feldbegehung vor Ort die genannten Punkte konkret zu besprechen.</p> <p>2. Zufahrtsweg Wie mehrmals angesprochen muss der Ausbau des Zufahrtsweges vor Baubeginn erfolgen. Im Moment ist dieser Weg nicht fähig, schweres Gerät zu tragen. Eine spätere Aufschotterung ist keine Option (siehe am Beispiel des Wasserbehälterbaus Cadolzburg). Wichtig ist außerdem, der Weg darf bei den Baumaßnahmen nicht höher werden, sondern sollte einen neuen Unterbau bekommen. Ansonsten ist das Auffahren auf den Weg von den Ackerflächen aus nicht mehr möglich.</p> <p>3. Heckengrenze Die Heckenhöhe darf hier maximal bei zwei Metern liegen. Des Weiteren: bleibt ein Abstand von lediglich zwei Metern zu meinem Grundstück bestehen, muss es sich um eine durchgängige Hecke handeln, um Samenflug zu vermeiden. Zur Auflockerung könnten hier Gehölze wie Buche, Haselnuss und Schlehen verwendet werden.</p> <p>4. Drainagenetz Der Bau des Drainagenetzes muss im Herbst nach der Ernte und von einer Fachfirma erfolgen. Die Drainage muss dabei, mit fünf Metern Abstand von der östlichen grenze, im Flurstück 1400 verlegt werden. So wird vermieden, dass die Hecke die Drainage überwuchert. Aller durchbrochenen Drainagen müssen wieder angeschlossen werden.</p>	<p>Die Schaffung von Zufahrtswegen obliegt dem Vorhabenträger. Die Feststellung, dass der Weg nicht für schwere Geräte geeignet ist, ist eine Mängelrüge. Die Zufahrtsbreite und die Höhe des Unterbaus sollten verbessert werden.</p> <p>Das Pflanzen von Gehölzen ist unterbrochen werden darf. Die Höhe der Hecke darf auf max. 2 m begrenzt werden. Die Nachbargrundstücke dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die vorgeschlagenen Gehölze sind in der Liste der Bäume und Sträucher für die Landschaftspflege aufgeführt. Die vorgeschlagenen Gehölze sind in der Liste der Bäume und Sträucher für die Landschaftspflege aufgeführt.</p> <p>Die Wiederherstellung des Drainagenetzes ist festgesetzt. Die Bedenken des Einwenders sind in der neuen Drainageplanung berücksichtigt. Die Trasse des Drainagenetzes ist entlang der östlichen Grundstücksgrenze festzusetzen. Die angeschlossenen Randstränge sind durchwurzelbar zu machen, um eine nachhaltige Entwässerung zu gewährleisten. Die Verlegung des Drainagenetzes ist im Flurstück 1400 festzusetzen. Die Baumaßnahmen sind nach Abstimmung mit dem Bauamt zu realisieren.</p>
-------------	---------------------------------	-----------------	---	---

